

überreicht von



Überraschende Kündigung ist nicht missbräuchlich

Eine Kündigung kann auch ohne vorhergehendes Gespräch ausgesprochen werden.

Ein Mitarbeiter einer Bank klagte, seine Kündigung sei missbräuchlich, da seine Vorgesetzten das Gespräch vorher nicht gesucht hätten. Er verlangte Schadenersatz wegen psychischer Erkrankung.

Das Zürcher Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die Kündigung sei nicht rechtswidrig, obwohl eine solche, ohne vorgängiges Gespräch, «nicht dem gesitteten Vorgehen im Geschäftsverkehr» entspreche. (Quelle: *Arbeitsgericht Zürich, Urteil AN100607 vom 24.8.2011*) ■



Firmenfahrzeuge in der EU mit neuer Bestimmung

Am 1. Januar 2014 wurden durch die EU die Vor-

schriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen durch **in der EU wohnhafte Personen** verschärft.

Bis anhin war es in der EU ansässigen Mitarbeitern mit Grenzgängerstatuts möglich, das Geschäftsfahrzeug des Schweizer Unternehmens für private Zwecke zu nutzen, unabhängig von ihrem Angestelltenverhältnis.

Neu macht die EU die Nutzung von Firmenfahrzeugen von einem **Anstellungsvertrag** abhängig. Die beruflichen Fahrten haben ab dem 1.1.14 im Vordergrund zu stehen und der allenfalls erlaubten privaten Nutzung darf höchstens eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Neu werden in der EU wohnhafte Mitarbeiter in höheren Positionen schweizerischer Unternehmen nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Deshalb dürfen **diese Personen keine unverzollten Firmenfahrzeuge in der EU verwenden.**

Als **Mitarbeiter in höheren Positionen** gelten:

- Geschäftsführer
- Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung
- Firmeninhaber
- Leihpersonal

Eventuelle berufliche Fahrten durch Mitarbeiter in höheren Positionen sind den Behörden anhand des Anstellungsvertrages mittels Bestätigung des Fahrzeugeigentümers nachzuweisen. **Die private Nutzung, inkl. Arbeitsweg, unverzollter Fahrzeuge in der EU ist für diese Personen untersagt, es dürfen nur noch geschäftliche Fahrten unternommen werden.**

In der EU ansässige Aktionäre und Gesellschafter, sofern sie keine operative Funktion oder Rolle in der Leitung des Unternehmens ausüben, dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge verwenden - weder für private noch für geschäftliche Zwecke.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Neuregelung sind eine mögliche Beschlagnahme des Firmenfahrzeugs und eine Herausgabe erst gegen Bezahlung der Zollabgabe und der ausländischen Mehrwertsteuer.

Was ist zu tun?

Schweizer Arbeitgeber sollten die Anstellungsverträge der in der EU wohnhaften Mitarbeiter, denen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung für die erlaubte Verwendung anpassen.

Die Fahrzeugführer sollten eine Kopie des Anstel-

lungsvertrages oder die auf diesen Vertrag bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen. Für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Lohn, Ferien usw. können geschwärzt werden. (Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 07.03.2013 in der Rechtsache C-182/12) ■



Keine Beweis- erbringung auf Druck bei Steuer- hinterziehung

Bei einem Steuerhinterziehungs-Verfahren der direkten Bundessteuer handelt es sich um ein echtes Strafverfahren, für welches die strafprozessualen Garantien des europäischen Menschenrechtshofes gelten.

Diese Garantien enthalten auch das Recht des Angeklagten, nicht zu seiner eigenen Verurteilung beitragen zu müssen. Deshalb müssen die Behörden ihre Anklage führen ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwang oder Druck auf den Angeklagten erlangt worden sind.

Es verstösst gegen die europäische Menschenrechtskonvention, den Steuerpflichtigen im Hinterziehungsverfahren mit Busse zu zwingen, Belege

über hinterzogene Beträge vorzulegen bzw. im Nachsteuerverfahren zwangsweise erhobene Beweise zu verwerten. □ (Quelle: BGE 2C_656/2013 vom 17. September 2013) ■

Kosten für Pensionskassen- Vorbezug zählen nicht zu den ab- ziehbaren Unter- haltskosten

Kosten, die mit dem Erwerb einer Liegenschaft zusammenhängen, wie Planungs- und Vermessungskosten, Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Notariatsgebühren sowie Vermittlungsprovisionen, werden als Anschaffungs- bzw. Anlagekosten (Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen) im Sinne von Art. 34 lit. d DBG bezeichnet. Diese können, gleich wie die normalen Lebenshaltungskosten für die Familie, **nicht** von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.

Das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid festgestellt, dass auch die Kosten für den Vorbezug von Pensionskassenguthaben nicht zu den abziehbaren Unterhaltskosten zählen und demnach keine Gewinnungskosten darstellen. Vielmehr würden diese Kosten zu den übrigen Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 34 DBG zählen, für die ein **Abzug nicht zugelassen** sei. (Quelle: BGE 2C_384/2013, 2C_385/2013 vom 25.10.

2013) ■

Information von Geschädigten bei Datenlecks nötig

In der Schweiz besteht keine Rechtspflicht, betroffene Personen zu informieren, falls sich Hacker auf Servern von Unternehmen und Organisationen Zugang zu sensiblen Daten verschafft haben.

Trotzdem müssen die Geschädigten orientiert werden. Das gilt vor allem bei Daten wie Kreditkarten- und Bankkontennummern oder Passwörtern. Auch Mobiltelefonnummern, deren Bekanntgabe für den Inhaber mit Risiken verbunden sein könnten, gelten als sensibel. Informiert das Unternehmen nicht über den Datendiebstahl, gilt dies als **Verletzung der Sorgfaltspflicht**. ■



Die Ungewöhnlich- keitsregel bei AGB's

Die Ungewöhnlichkeitsregel bei allgemeinen Geschäftsbedingungen besagt, dass der AGB-Verwender davon ausgehen darf, dass ungewöhnliche Klauseln nicht durch seine globale Zustimmung akzeptiert werden.

Gemäss Bundesgericht ist die Ungewöhnlichkeit einer Klausel aus Sicht des Zustimmungsenden zur Zeit des Vertragsabschlusses zu

beurteilen. Aus diesem Grund können auch **branchenübliche** oder überraschende Klauseln für einen branchenfremden Konsumenten ungewöhnlich sein.

Auch wenn Klauseln den Vertragscharakter wesentlich verändern oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des betreffenden Vertragstypus fallen, gelten sie als ungewöhnlich. Wer etwa eine Kaffeemaschine kauft, muss nicht damit rechnen, dass in den AGB eine Abnahmeverpflichtung für Kaffee oder gleichzeitig noch ein teurer Wartungsvertrag enthalten ist.

Die Ungewöhnlichkeitsregel greift aber nicht bei vertragstypischen Vereinbarungen wie bei der Begrenzung von Haftungsrisiken. Diese sind nach der Rechtsprechung geschäftstypisch und damit nicht ungewöhnlich.

Ungewöhnliche Klauseln können verbindlich geregelt werden, wenn der Kunde durch eine drucktechnische Hervorhebung wie Fettschrift oder Farbmarkierungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird.

Individuelle Abreden gehen AGB stets vor. ■



Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.